

# Amt-Demmin-Land

## Beschlussvorlage für Gemeinde Meesiger

öffentlich

### Abschluss eines neuen Vertrages zur Nutzung des Camping- und Wochenendplatzes Gravelotte für Dauercamper

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 19.12.2025
<i>Bearbeitung:</i> Sandra Ehlert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 51/25/056

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Meesiger (Entscheidung)	15.01.2026	Ö

#### **Sachverhalt**

Für die Nutzung des Campingplatzes durch Dauercamper soll ein neuer Vertragsrahmen eingeführt werden. Der bisherige Vertrag entspricht in seiner aktuellen Form nicht mehr den organisatorischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen. Um eine rechtssichere und einheitliche Regelung für alle Dauercamper zu gewährleisten, wurde ein neuer Vertragsentwurf erstellt, der die Nutzung des Campingplatzes neu regelt und an die aktuellen Gegebenheiten anpasst.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss eines neuen Vertrages zur Nutzung des Campingplatzes für Dauercamper gemäß Anlage.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch den Abschluss des neuen Vertrages ergeben sich keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Haushalt. Die Einnahmen aus den Dauercamperverträgen bleiben auf der Basis der vereinbarten Entgelte bestehen.

#### **Anlage/n**

1	Dauercamper Vertragsentwurf 19-12-25 ( öffentlich )
---	-----------------------------------------------------

# Vertrag zur Nutzung des Camping- und Wochenendplatzes Gravelotte für Dauercamper

Zwischen der Gemeinde Meesiger (Betreiber des Camping- und Wochenendplatzes) vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Fernow, und der ersten Stellvertreterin, Frau Johanna Meylan, dienstansässig beim Amt Demmin-Land, Goethestraße 43 in 17109 Demmin

und dem Nutzer des Camping- und Wochenendplatzes

**Frau Muster**

**wohnhaft in Musterdorf**

wird vereinbart:

## 1. Mietgegenstand

Die Gemeinde Meesiger stellt dem Nutzer des Camping- und Wochenendplatzes in Gravelotte folgenden Stellplatz zwecks Aufstellung einer mobilen Campingeinrichtung zur Verfügung:

Platz 72            Auf Standort: Hauptplatz

Der PKW-Stellplatz kann vom Standort des Stellplatzes abweichen und wird grundsätzlich vom Campingplatzleiter zugewiesen.

## 2. Entgelt

Der Stellplatz wird vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres zur Verfügung gestellt, wobei die Nutzungsdauer (Campingsaison) den Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. jeden Jahres umfasst. Außerhalb der Nutzungsdauer ist der Campingplatz geschlossen und der Aufenthalt auf dem Camping- und Wochenendplatz Gravelotte nicht gestattet. Ausnahmen, z.B. für notwendige Arbeiten auf dem Stellplatz sind mit dem Campingplatzleitung abzustimmen und von dieser vorab zu genehmigen.

Für die Überlassung der Stellfläche und für Leistungen der Gemeinde werden Entgelte gemäß § 4 Anlage 1 der Entgeltordnung für die Benutzung des Camping – und Wochenendplatzes der Gemeinde Meesiger in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Entgelte für das Jahr 2026 betragen:

Dauerstellplatz für Campingeinrichtung	800,00 €
PKW Stellplatz	30,00 €
Müllentsorgung	55,00 €
Hund	30,00 €
Stromverbrauch	0,45 € / kWh
Wasserverbrauch (inkl. Abwasser)	7,00 € / qm

## 3. Zahlweise

Die Entgelte „Dauerstellplatz, PKW Stellplatz, Müllentsorgung und Hund“ sind, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf, bis zum Saisonbeginn (01. April) eines jeden Jahres bitte auf folgendes Konto zu überweisen:

**Inh.: Amt Demmin-Land,            IBAN:**

Die Entgelte für Strom- und Wasserverbrauch werden verbrauchsabhängig ermittelt und sind am Ende der laufenden Saison, in welcher der Strom- und Wasserverbrauch erfolgte, im Büro des Campingplatzes in bar bzw. mit Karte zu begleichen.

#### 4. Informationspflicht

Es besteht eine umgehende Informationspflicht seitens des Nutzers hinsichtlich

- Der Änderung seiner Anschrift
- Der Änderung des Namens (z.B. bei Übernahme des Vertrages im Falle des Todes eines Ehe-/ Lebenspartners, Eheschließung u.ä.
- Der Änderung des betreffenden Kfz- Kennzeichens
- Der Änderung der Anzahl der abgestellten PKW

Die Änderungen sind der Campingplatzleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### 5. Überlassung an Dritte

Eine Überlassung (ganz gleich ob gegen Entgelt oder entgeltfrei) der auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen und Anlagen des Nutzers ist grundsätzlich nicht zulässig.

Einzelne, kurzfristige Übernachtungen sowie ein längerer Aufenthalt von Verwandten oder Bekannten sind der Campingplatzleitung vorher anzuzeigen. Für derartige Übernachtungen sind die jeweils gültigen Entgelte für Kurznutzer lt. Anlage 1 zu § 4 der Entgeltordnung zu zahlen.

#### 6. Verkauf der Campingeinrichtung

Beabsichtigt der Nutzer (Eigentümer) während der Vertragslaufzeit den Verkauf der abgestellten Campingeinrichtung, hat er dies der Gemeinde **vor der Übereignung** schriftlich anzuzeigen, sofern die Einrichtung für den Rest der vertraglich vereinbarten Zeit auf dem Campingplatz verbleiben soll. Die vollständige Anschrift des Käufers ist zu übermitteln. Der Erwerber ist durch den Nutzer darauf hinzuweisen, dass mit der Gemeinde eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen ist, wenn die Campingeinrichtung auf dem Platz verbleiben soll

#### 7. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er Kenntnis von der Campingplatzordnung genommen hat. Die Campingplatzordnung in der jeweils geltenden Fassung, die durch Aushang auf dem Campingplatz bekanntgegeben wird, ist unmittelbar geltender Bestandteil dieses Vertrages.

#### 8. Kontrollen und Haftung

Die Gemeinde führt in den Wintermonaten regelmäßige Sichtkontrollen an den, auf dem Campingplatzes verbliebenen Einrichtungen durch und informiert den Nutzer/Eigentümer bei ggf. festgestellten Schäden oder Verlusten.

Für Beschädigungen des vermieteten Dauerplatzes sowie der Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes ist der Nutzer ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Besuchern, Lieferanten usw. verursacht worden sind. Die Gemeinde als Vermieter haftet nicht für Schäden, die Dritte, oder andere Campingplatzbenutzer verursachen. Der Haftungsausschluss gilt auch für Einwirkungen durch Wittereinflüsse, Sturm, Hagel, Überschwemmungen etc. durch deren Folgen, sowie durch Tiere.

## 9. Vertragsbeendigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.

Außerordentliche Kündigungen auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sind nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches möglich. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch die Gemeinde liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer eine Anmeldung des Hauptwohnsitzes unter der Adresse des Camping- und Wochenendplatzes vornimmt, die Campingeinrichtung und den Stellplatz verwahrlosen lässt oder ein sonstiges vertragswidriges Verhalten nach erfolgter Abmahnung fortsetzt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ist eine Kündigung durch die Gemeinde an die letzte mitgeteilte Anschrift des Nutzers nicht zustellbar, gilt die Kündigung nach ihrer sichtbaren Anbringung an der Campingeinrichtung als zugegangen. Für den Nutzer besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht, sobald sich das zu zahlende Nutzungsentgelt erhöht.

Zum Ende des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzer den Stellplatz vollständig geräumt und in sauberem Zustand an die Gemeinde herauszugeben. Alle Änderungen, gleich ob durch die Gemeinde genehmigt oder nicht, sind zurückzubauen, ohne dass dadurch der Gemeinde als Vermieter irgendwelche Kosten entstehen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch den Nutzer ist die Gemeinde nach vorheriger Fristsetzung berechtigt, die Räumung und Herrichtung des Platzes auf Kosten des Nutzers selbst zu veranlassen. Der Zugang der Fristsetzung gilt mit Anbringung der Forderung an der Campingeinrichtung als bewirkt. Bis zur endgültigen Räumung und Herrichtung des Stellplatzes hat der Nutzer das Nutzungsentgelt zu zahlen. Eine Verlängerung des Nutzungsvertrages kommt durch diese Zahlungspflicht nicht zustande.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren.

## 11. Schlussbestimmungen

Nebenabreden sind nicht getroffen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform

Ort, Datum

.....  
Nutzer

.....  
Bürgermeister

